

Gartenordnung des Kleingartenvereins „Adlerstonberg“ e.V.

1. Allgemeines

Die Gartenordnung bestimmt die Regeln bei der Nutzung und Gestaltung der Pachtgrundstücke sowie den Umgang der Unterpächter miteinander. Sie gilt gemeinsam mit den Bestimmungen des Pacht- und Unterpachtvertrages sowie der Satzung des Vereins. Der Abschluss eines Unterpachtvertrages ist an die Mitgliedschaft im Kleingartenverein „Adlerstonberg“ e.V. gebunden.

Das Verhalten der Unterpächter soll von gegenseitiger Achtung und Rücksichtnahme sowie Hilfe untereinander geprägt sein. Im übrigen wird auf § 5 der Satzung „Pflichten der Mitglieder“ verwiesen.

Die gemeinschaftlichen Einrichtungen und Flächen sind von allen Unterpächtern sorgsam und pfleglich zu behandeln. Die Unterpächter sind verpflichtet, sich an der Gestaltung und Erhaltung der gemeinschaftlichen Einrichtungen und Flächen zu beteiligen. Für Schäden, die vorsätzlich oder fahrlässig verursacht werden, ist der Unterpächter haftbar und auf der Grundlage gesetzlicher Bestimmungen zum Schadenersatz verpflichtet.

2. Gestaltung und Nutzung der Pachtgrundstücke (Gärten)

Die Verpachtung der Gärten erfolgt ausschließlich zur gärtnerischen Nutzung. Diese beinhaltet eine Kombination aus nichterwerbsmäßigem Anbau von Obst und Gemüse, Ziersträuchern, Blumen, Feuchtbiosphären und Rasenflächen sowie der Nutzung und Gestaltung zu Erholungszwecken. Jeder Unterpächter kann seinen Garten unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen, der Gartenordnung, des Unterpachtvertrages und der Satzung des Vereins nach seinen eigenen Vorstellungen zweckmäßig nutzen und ästhetisch gestalten. Hierbei sind stets die Belange des Natur- und Umweltschutzes zu berücksichtigen. Der Garten hat sich zu jeder Zeit in einem sauberen und gepflegten Zustand zu befinden, er darf nicht als „Lager- oder Müllplatz“ missbraucht werden.

Der Unterpächter hat die Pflicht, Pflanzenkrankheiten und Schädlinge bei über ein tolerierbares Maß auftretender Stärke nach den Grundsätzen des integrierten Pflanzenschutzes zu bekämpfen. Die Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln ist auf ein Minimum zu begrenzen. Bei der Anwendung sind die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt einzuhalten. Abdrift auf benachbarte Kulturen und Gärten ist zu vermeiden. Den gesetzlichen Regelungen in Bezug auf das Auftreten von Quarantäneschadorganismen ist nachzukommen. Der Unterpächter hat alles zu unterlassen, was Pflanzenschädlinge und anderes Ungeziefer anlockt.

Kann der Unterpächter aus gesundheitlichen oder anderen Gründen vorübergehend seinen Garten nicht selbst bewirtschaften, so darf er mit schriftlicher Genehmigung des Pächters für längstens zwei Jahre einen Betreuer einsetzen.

Werden Haustiere (z.B. Hunde, Katzen) in die Gartenanlage mitgebracht, so hat der Unterpächter dafür zu sorgen, dass die Tiere auf seinem Pachtgrundstück verbleiben und niemand durch die Tiere belästigt wird. Verlässt der Unterpächter die Gartenanlage, dürfen die Tiere nicht im Garten oder der Laube verbleiben. Für Hunde besteht außerhalb des Gartens grundsätzlich Leinenzwang! Für Schäden, die ein Tier verursacht, haftet derjenige, der die tatsächliche Gewalt über das Tier ausübt.

Aus dem Pachtgrundstück dürfen keine Bodenbestandteile entfernt und keine dauerhaften Veränderungen vorgenommen werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Eigentümers (Stadt Velten). Obstgehölze sollten bevorzugt als Niederstamm gepflanzt werden und müssen einen Abstand von 2,0 m zur Gartengrenze haben. Hochwachsende Laub- und Nadelgehölze, die eine Wuchshöhe von 2,50 m überschreiten, sind nicht zulässig (ausgenommen hiervon ist Altbestand). Es sollten grundsätzlich keine Pflanzen Verwendung finden, die als Wirtspflanze für Schädlinge und Krankheiten an Obstgehölzen oder anderen Nutzpflanzen gelten.

Die Hecken zwischen den einzelnen Pachtgrundstücken sind – sofern nichts anderes vereinbart – Grenzhecken und werden von den Unterpächtern jeweils auf ihre Seite gepflegt und geschnitten. (Vogelschutz, Nist- und Brutzeiten sind zu beachten). Die Hecken zum Hauptweg sollten eine einheitliche Höhe haben und 1,50 m nicht überschreiten. Die Außenhecken sollten eine Höhe von maximal 2,20 m haben. Es ist darauf zu achten, einen gepflegten Gesamteindruck zu erhalten!

Anfallendes „Grau- und Schwarzwasser“ sowie Fäkalien sind umweltgerecht entsprechend den jeweils gültigen rechtlichen Regelungen zu beseitigen. Dazu sind abflusslose Sammelgruben mit aktuellem Standard zu nutzen.

Alle Gartenabfälle, Laub und Stalldung sind sachgemäß zu kompostieren oder umweltgerecht zu entsorgen (Deponie). Der Kompostplatz ist mit einem Mindestabstand von 0,50 m zum Nachbargrundstück anzulegen. Es ist grundsätzlich untersagt, anfallende Gartenabfälle in vorhandene Vertiefungen auf Wegen und Straßen einzubringen. Das betrifft auch den Hecken- und Rasenschnitt. Ein Verbrennen von stark wasserhaltigem Grünmaterial (Laub, Pflanzenreste usw.) sowie von behandeltem Holz (Möbelreste, Bauholz usw.) und anderen brennbaren Abfällen (z.B. Plaste) ist generell verboten. Es gelten die landesrechtlichen Regelungen zum Immissionsschutz.

Grundsätzlich ist beim Grillen oder anderen erlaubten „Feuern“ darauf zu achten, dass die brandschutztechnischen Bestimmungen eingehalten und die Nachbarn nicht belästigt werden! Das Zünden und Abbrennen von Feuerwerkskörpern ist grundsätzlich untersagt!

3. Baumaßnahmen auf dem Pachtgrundstück

Die bei Inkrafttreten des Pachtvertrages zwischen der Stadt Velten und dem Kleingartenverein „Adlerstonberg“ e.V. am 01.01.2012 vorhandenen Baulichkeiten dürfen unverändert stehen bleiben (Bestandsschutz). Ab dem 01.01.2012 ist das Baugesetzbuch (BauGB), die Brandenburgische Bauordnung sowie weitere öffentlich-rechtliche Vorschriften uneingeschränkt anzuwenden.

Sämtliche auf dem Pachtgrundstück beabsichtigten Baumaßnahmen müssen mit dem Eigentümer/Verpächter des Grundstückes (Stadt Velten) **vor Baubeginn** abgestimmt und zur Genehmigung vorgelegt werden. Dazu zählen:

- Gartenhäuser, Lauben, Nebengebäude, Geräteschuppen
- Carports, Garagen
- fest eingebaute Pools, Wasserbecken, Wasserspiele, Teiche, Abwassergruben
- das Aufstellen von Wohnwagen
- Gewächshäuser
- Einfriedungen

Die entsprechenden Bauanträge sind über den Vorstand des Kleingartenvereins einzureichen.

Ebenfalls anzuzeigen ist der Abriss von Baulichkeiten und die damit verbundene Aufstellung von Containern sowie die entsprechende Entsorgung.

Das Aufstellen von Kinderspielhäusern als Spielgeräte bis zu einer Größe von 4 m² Grundfläche und einer maximalen Höhe von 1,75 m ist statthaft.

Bei Feststellung rechtswidriger Bebauung oder sonstiger rechtswidriger Nutzung der Gärten ist der Unterpächter zur unverzüglichen Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes auf seine Kosten verpflichtet.

4. Ruhe und Ordnung

Die Unterpächter sind berechtigt, die Gartenanlage mit dem Kfz zu befahren und während ihrer Anwesenheit auf dem Pachtgrundstück zu belassen. **Dabei ist unbedingt Schrittgeschwindigkeit einzuhalten und das Befahren der Anlage auf ein Minimum zu beschränken.** Es ist darauf zu achten, dass andere Unterpächter nicht belästigt werden.

Gäste haben ihr Fahrzeug auf den Parkflächen außerhalb der Gartenanlage abzustellen.

Die einzuhaltenden Ruhezeiten gelten täglich zwischen 22:00 und 8:00 Uhr sowie in der Mittagszeit von 12:00 bis 13:00 Uhr. Bei der Durchführung von geräuschintensiven Tätigkeiten ist grundsätzlich besondere Rücksicht auf andere Unterpächter zu nehmen. Am Sonntag sowie an Feiertagen sind solche Tätigkeiten zu unterlassen.

5. Schlussbestimmung

Die Gartenordnung tritt mit der Unterzeichnung des Pachtvertrages zwischen der Stadt Velten und dem Kleingartenverein „Adlerstonberg“ e.V. in Kraft.

Velten, 12.06.2012

Bestätigt durch den Verpächter/Eigentümer:

Ines Hübner
STADT VELTEN
Die Bürgermeisterin
Rathausstraße 10
16727 Velten